

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Mirco Dragowski (FDP)

vom 09. September 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2008) und **Antwort**

#### Sicherstellung und Beschlagnahme von Hunden in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe gibt es für die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Hunden, welche Rechtsgrundlagen gibt es hierfür, und welche Tatbestandsmerkmale müssen erfüllt sein?

Zu 1.: Hunde werden vor allem aus tierschutz-, tierseuchen- oder gefahrenabwehrrechtlichen Gründen sichergestellt oder beschlagnahmt. Neben den spezialrechtlichen Bestimmungen insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes, der Tierschutz-Hundeverordnung und des Berliner Hundegesetzes enthalten u. a. auch das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin, das Strafrecht oder das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Bestimmungen über die Beschlagnahme oder Sicherstellung.

Gründe für die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Hunden können z.B. sein

- tierschutzwidrige Haltung (erhebliche Vernachlässigung)
- Tierquälerei
- Verstoß gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen bei der Einfuhr von Hunden
- Seuchenverdacht (Quarantänisierung)
- aggressives Verhalten des Hundes
- fehlende Zuverlässigkeit des Halters gemäß Berliner Hundegesetz
- Verstoß gegen das Zuchtverbot nach dem Berliner Hundegesetz
- Verhaftung oder Festnahme des Halters
- Nachlassangelegenheiten oder Sterbefälle
- Krankenhauseinlieferungen des Tierhalters.

2. Durch wen erfolgt die Beschlagnahme bzw. Sicherstellung, wohin werden die Tiere unmittelbar nach der Maßnahme verbracht, und wo erfolgt die längere Unterbringung?

Zu 2.: Die Beschlagnahmen bzw. Sicherstellungen von Hunden erfolgen vor allem durch die zuständigen Ordnungsbehörden der Bezirke und bei Strafsachen, z.B. in Fällen, in denen Hunde als Tatwaffe eingesetzt werden, durch die Staats- oder Anwaltschaft und die Polizei. Im Regelfall werden die Hunde unverzüglich in die amtliche Tiersammelstelle des Landes Berlin verbracht, die für das Land Berlin vom Berliner Tierheim betrieben wird. Dort erfolgt auch die längere Unterbringung der Hunde.

3. Wie viele Hunde wurden im Jahr 2007 sichergestellt bzw. beschlagnahmt? (Es wird um Unterteilung nach Grund, Behörde und Bezirk gebeten)

Zu 3.: Im Jahr 2007 wurden in Berlin insgesamt 540 Hunde sichergestellt bzw. beschlagnahmt. In 270 Fällen handelte es sich um sogenannte „einfache“ Sicherstellungen, bei denen keine Hinderungsgründe für eine Abholung/Herausgabe des Hundes vorliegen. Die Gründe für diese Sicherstellungen waren in

- 19 Fällen der Lärmschutz,
- 30 Fällen Nachlasssachen bzw. Sterbefälle,
- 99 Fällen Krankenhauseinlieferungen der Tierhalter,
- 45 Fällen Verhaftungen oder Festnahmen der Tierhalter und
- 77 Fällen sonstige Gründe.

Sicherstellende Behörde war hier die Polizei. Die weitere Bearbeitung bezüglich der Freigabe/Herausgabe/Rückgabe der Hunde erfolgt in der Regel durch das für den Tierfang und die Tiersammelstelle zuständige Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamtes Lichtenberg. 187 dieser Hunde wurden wieder von ihren Besitzern abgeholt, einer verendete und 82 wurden dem Tierheim zur Weitervermittlung übergeben.

270 Fälle betrafen sogenannte „besondere“ Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen, bei denen Gründe für eine Nichtherausgabe der Hunde vorliegen.

Die Gründe für die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der Hunde waren Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (125 Hunde) sowie das Berliner Hundegesetz (56 Hunde), Anordnung einer Quarantäne, z.B. nach Bissvorfällen zum Ausschluss eines Seuchenverdachts (38 Hunde), sowie Sonstiges (51 Hunde). In etwa 120 - 150 Fällen (Straftat nach dem Tierschutzgesetz, Verwendung des Hundes als Tatwaffe, Bissvorfälle) waren die Staatsanwaltschaft, die Amtsanwaltschaft und die Polizei federführend.

Insgesamt waren bei 227 Hunden folgende Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter mit beteiligt bzw. selbst federführend:

Charlottenburg-Wilmersdorf bei 13, Friedrichshain-Kreuzberg bei 26, Mitte bei 26, Neukölln bei 37, Marzahn-Hellersdorf bei 9, Lichtenberg bei 9, Pankow bei 25, Reinickendorf bei 21, Spandau bei 27, Steglitz-Zehlendorf bei 13, Treptow-Köpenick bei 16 und Tempelhof-Schöneberg bei 5 Hunden.

4. Welche Gründe gibt es dafür, dass die Hunde nicht an ihren Halter/Besitzer zurückgegeben werden, und welche Möglichkeiten hat das Land Berlin über die Hunde in Form der Abgabe ab Dritte etc. zu verfügen?

Zu 4.: Als Gründe für nicht erfolgte Rückgaben der Hunde an den Halter / die Halterinnen werden von den zuständigen Behörden genannt:

- Halten eines Hundes trotz bestandskräftigem Hundehaltungsverbot
- fehlende Zuverlässigkeit des Halters / der Halterin
- unterlassene Anzeige der Haltung eines gefährlichen Hundes nach dem Berliner Hundegesetz
- gravierende Verstöße gegen das Tierschutzrecht
- Euthanasie wegen besonderer Gefährlichkeit
- illegaler Import des Hundes
- Verzichtserklärung des Halters / der Halterin

Hunde, die aufgrund abgeschlossener Verfahren oder des Verzichts der Halterin / des Halters endgültig nicht mehr an diesen / diese zurückgegeben werden müssen, können vom Tierheim Berlin aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Berlin, vertreten durch das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben, an Dritte vermittelt werden.

5. Wie lange befinden bzw. befanden sich Hunde in der Unterbringung, und durch welche Maßnahme wurde die Unterbringung beendet? Es wird um Unterteilung nach Anzahl der Tiere, Art der Beendigung (Rückgabe an den Halter/Besitzer, Euthanasie, Weitergabe an Dritte etc.) und Art der Unterkunft gebeten.

Zu 5.: Im Durchschnitt waren die betreffenden Hunde im Jahr 2007 19 Tage in der amtlichen Tiersammelstelle im Tierheim Berlin untergebracht.

Von den insgesamt 540 Hunden wurden 324 von den Tierhaltern wieder abgeholt bzw. dem Besitzer zurückgegeben. 202 Hunde wurden dem Tierheim Berlin zur

Weitervermittlung an Dritte übergeben, 11 Hunde wurden euthanasiert oder verstarben, 3 wurden gestohlen.

6. Wie hoch sind die täglichen Kosten für die Unterbringung der Hunde und durch wen werden die Kosten getragen? In welchem Umfang war ein Rückgriff auf die Halter/Besitzer der Hunde in den Jahren 2005,2006 und 2007 nicht möglich?

Zu 6.: Für die Unterbringung eines Hundes wird gemäß der Gebührenordnung für die Benutzung von Tierbetreuungseinrichtungen der Bezirke von Berlin eine Gebühr in Höhe von 17,38 Euro pro Tag angesetzt. Diese Gebühren werden durch Bescheid des Amtes für Regionalisierte Ordnungsaufgaben festgesetzt. Die beim Verursacher der Maßnahme oder beim Halter/Besitzer des Hundes zu veranschlagenden Gebühren, lagen bei den sichergestellten/beschlagnahmten Hunden im Jahr 2007 insgesamt bei ca. 181.000 € Über das tatsächliche Gebührenaufkommen durch den Halter/Besitzer/Verursacher liegen keine Statistiken hervor.

Der Tierschutzverein für Berlin (Tierheim Berlin) erhält für die Unterbringung der Tiere in der Tiersammelstelle bis zur Freigabe und Weitervermittlung oder bis zur tatsächlichen Übergabe an einen Berechtigten ein Entgelt. Dieses basiert auf einer vertraglichen Vereinbarung und berücksichtigt die Unterbringung und Versorgung der Hunde.

7. In welchem Umfang werden die Kosten der Unterbringung in gemeinnützigen Einrichtungen wie Tierschutzvereinen durch Spenden abgedeckt?

Zu 7.: Das Bezirksamt Lichtenberg, Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben, zahlte im Jahre 2007 ca. 173.000,-€ für die Unterbringung von sichergestellten/beschlagnahmten Hunden in der Tiersammelstelle an den Vertragspartner Tierschutzverein Berlin. Dem Senat ist nicht bekannt, dass Kosten für die Unterbringung dieser Hunde auch durch Spenden abgedeckt werden.

Berlin, den 05. Oktober 2008

In Vertretung

Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2008)